

	<h2>Verkaufs- bedingungen</h2>	Rev. St.	0	01.08.2017	
		Dokumenten Kürzel		FTS_GP_VKS	
		Erstellt, Genehmigt		Extern, GF	
		Seite 1 von 6			

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Feldmann Türsysteme GmbH

Nachfolgende Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen.

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten für alle Bestellungen, Anfragen und Vertragsangebote von uns, unabhängig davon, ob es sich um die Lieferung von Produkten, Material, Betriebsmitteln, Werkzeugen oder um Konstruktionen, Werkzeugherstellungen oder -änderungen, Werkleistungen, Entwicklungen oder die Erbringung von Dienstleistungen handelt.
2. Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von Feldmann Türsysteme GmbH schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Zuwiderlaufende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die Feldmann Türsysteme GmbH nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder Teile von diesen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, gelten unsere Lieferscheine oder unsere Rechnungen sogleich als Auftragsbestätigung.
 2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
- Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Feldmann Türsysteme GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt für Feldmann Türsysteme GmbH. Wenn der Wert des Feldmann Türsysteme GmbH gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht der Feldmann Türsysteme GmbH gehörenden Ware und/oder der Verarbeitung, so erwirbt Feldmann Türsysteme GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit Feldmann Türsysteme GmbH nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Feldmann Türsysteme GmbH und der Kunde darüber einig, dass der Kunde Feldmann Türsysteme GmbH Miteigentum an der Neuware am Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des Feldmann Türsysteme GmbH gehörenden



Verkaufs- bedingungen

Rev. St.	0	01.08.2017
Dokumenten Kürzel	FTS_GP_VKS	
Erstellt, Genehmigt	Extern, GF	
Seite 2 von 6		

Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der Feldmann Türsysteme GmbH nicht gehörender Ware. Soweit Feldmann Türsysteme GmbH nach diesem § Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde sie für Feldmann Türsysteme GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3.

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an Feldmann Türsysteme GmbH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in der Höhe des Betrages, der dem von Feldmann Türsysteme GmbH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an Feldmann Türsysteme GmbH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

4.

Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auf seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe dieses Betrages ab, der dem von Feldmann Türsysteme GmbH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

5.

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesem § 3 an die Feldmann Türsysteme GmbH abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an Feldmann Türsysteme GmbH weiterleiten. Bei vorliegend berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist Feldmann Türsysteme GmbH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann Feldmann Türsysteme GmbH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretene Forderung verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen.

6.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde Feldmann Türsysteme GmbH die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Feldmann Türsysteme GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

8.

Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Feldmann Türsysteme GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird Feldmann Türsysteme GmbH auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der Feldmann Türsysteme GmbH zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Feldmann Türsysteme GmbH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

9.

Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Feldmann Türsysteme GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder - erforderlichenfalls nach Fristsetzung- vom Vertrag zurückzutreten; Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung von Feldmann Türsysteme GmbH. Es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 4 Lieferung

1.

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Circa-Angaben. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von Feldmann Türsysteme GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung. Wenn Rückfragen erforderlich sind, beginnt sie erst mit Eingang der Klarstellung aller Punkte. Falls Anzahlungen vereinbart sind, beginnt die Lieferfrist erst mit Eingang der ersten Zahlung.



Verkaufs- bedingungen

Rev. St.	0	01.08.2017
Dokumenten Kürzel	FTS_GP_VKS	
Erstellt, Genehmigt	Extern, GF	
Seite 3 von 6		

3.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Feldmann Türsysteme GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Voll- und Teillieferungen können nach Absprache jederzeit vorgenommen werden.
4.
Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, auf die Feldmann Türsysteme GmbH keinen Einfluss hat und die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind -hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren usw. - auch bei Vorlieferanten, hat Feldmann Türsysteme GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und auch innerhalb eines Verzuges nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer ist Feldmann Türsysteme GmbH berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Unmöglichkeit hat Feldmann Türsysteme GmbH das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird auch in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informiert und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet. Der Kunde kann von Feldmann Türsysteme GmbH die Erklärung verlangen, ob Feldmann Türsysteme GmbH zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.
5.
Feldmann Türsysteme GmbH behält sich in allen Fällen richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt mit der Maßgabe, dass Feldmann Türsysteme GmbH ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen und/oder die verspätete Lieferung durch ihren Lieferanten selbst nicht zu vertreten hat.
6.
Sofern kein Fall der Ziffern 3. und 4. vorliegt, ist der Kunde bei Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Terminen nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für diese Nichteinhaltung allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn die von Feldmann Türsysteme GmbH nicht zu vertretende Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu einer Zeit eintritt, in der der Kunde sich im Annahmeverzug befindet. Bei Annahmeverzug des Kunden ist Feldmann Türsysteme GmbH nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20% der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Kunden bleibt seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
7.
Teilleistungen oder -Lieferungen sind als solche zu bezeichnen. Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge von plus/-5 % sind bei der Lieferung von Teilen und Produktionsmaterial zulässig. Darüber hinaus sind Abweichungen genehmigungspflichtig.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

1.
Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz von Feldmann Türsysteme GmbH.
2.
Der Versand erfolgt stets auf eigene Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Feldmann Türsysteme GmbH auch noch andere Leistungen, wie z.B. Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
3.
Mangels besonderer Weisung erfolgt die Verpackung sowie die Wahl des Transportweges und des Transportmittels nach bestem Ermessen. Die Übernahme der Ware ohne Beanstandung durch die Bahn, Post, Spediteure oder sonstige Transportunternehmer gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Absendung und schließt jede Haftung durch Feldmann Türsysteme GmbH wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung für unterwegs entstandene Beschädigungen oder Verluste aus, soweit Feldmann Türsysteme GmbH nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet.
4.
Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, die Bahn oder sonstigen Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers der Feldmann Türsysteme GmbH auf den Kunden über.
5.
Sofern es der Kunde wünscht, werden wir die Lieferung in eine Transportversicherung eindecken. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde.



Verkaufs- bedingungen

Rev. St.	0	01.08.2017
Dokumenten Kürzel	FTS_GP_VKS	
Erstellt, Genehmigt	Extern, GF	
Seite 4 von 6		

§ 6 Preiszahlungen

1. Es gelten die in unserer Bestellung/Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Die durch Feldmann Türsysteme GmbH angegebenen Preise verstehen sich sämtlich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Wird kein Preis vor Auslieferung genannt, gelten die jeweils aktuellen Preislisten von Feldmann Türsysteme GmbH.
3. Wenn sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten nachweislich ändern und Feldmann Türsysteme GmbH dies entsprechend nachweist, ist Feldmann Türsysteme GmbH berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsschluss und Erfüllung ein Quartalswechsel liegt.
4. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Teilrechnungen. Für jede erstellte Rechnung/Teilrechnung laufen die vorgenannten Fristen jeweils gesondert, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann von ihm nur ausgeübt werden, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
2. Der Kunde hat empfangene Ware unverzüglich nach Eingang auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel der Ware, unrichtige oder unvollständige Lieferungen, Mengen- oder Maßabweichungen sowie Transport- und Verpackungsschäden sind vom Kunden sofort beim Eintreffen der Ware auf dem Frachtbrief bzw. dem Lieferschein zu vermerken und unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung der Ware, durch schriftliche Anzeige an Feldmann Türsysteme GmbH zu rügen. Gibt der Kunde innerhalb dieses Zeitraums keinen Mangel an, so gilt die Ware als mängelfrei und vertragsgemäß genehmigt.
3. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Gleiches gilt für während der Gewährleistungsfrist aufgetretene Mängel. Wird ein Mangel nicht rechtzeitig mitgeteilt, so entfällt jede Gewährleistung.
4. Eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzung ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus einer Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Feldmann Türsysteme GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
5. Eine Haftung von normaler Abnutzung ist ausgeschlossen.
6. Im Falle eines Mangels kann Feldmann Türsysteme GmbH nach eigener Wahl die Beseitigung oder eine mangelfreie Sache liefern. Alle ersetzten Produkte und Teile gehen in das Eigentum von Feldmann Türsysteme GmbH über, soweit sie sich nicht schon in deren Eigentum befanden.
7. Schlägt die Beseitigung eines Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Zeit fehl, so kann der Kunde hinsichtlich des mangelhaften Produktes Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen oder vom Verträge zurücktreten.
8. Gewährleistungsansprüche gegen Feldmann Türsysteme GmbH stehen nur dem Kunden selbst zu und sind nicht abtretbar. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Feldmann Türsysteme GmbH auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die durch den Vorlieferanten zugestanden sind.
9. Gewährleistungsansprüche für Leistungen der Feldmann Türsysteme GmbH verjähren nach einem Jahr, beginnend mit dem Lieferdatum. Dies gilt nicht, wenn Feldmann Türsysteme GmbH Arglist vorgeworfen werden kann.



Verkaufsbedingungen

Rev. St.	0	01.08.2017
Dokumenten Kürzel	FTS_GP_VKS	
Erstellt, Genehmigt	Extern, GF	
Seite 5 von 6		

10.

Bei fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von Feldmann Türsysteme GmbH auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Feldmann Türsysteme GmbH. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Feldmann Türsysteme GmbH nicht.

§ 8 Fertigungseinrichtungen des Kunden

1.

Soweit der Kunde Modelle oder Fertigungseinrichtungen direkt an Feldmann Türsysteme GmbH zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei zuzusenden. Auf Aufforderung sind diese durch den Kunden abzuholen. Erfolgt dies nicht binnen drei Monaten, ist Feldmann Türsysteme GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zurückzusenden.

2.

Feldmann Türsysteme GmbH ist berechtigt, sofern dies für das Produktionsverfahren erforderlich ist, diese Fertigungseinrichtung entsprechend zu ändern. Feldmann Türsysteme GmbH ist nicht verpflichtet, die grundsätzliche Geeignetheit der zur Verfügung gestellten Fertigungseinrichtungen sowie die Übereinstimmung der Fertigungseinrichtung mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

3.

Sämtliche übergebenen Fertigungseinrichtungen werden mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die Feldmann Türsysteme GmbH in eigener Angelegenheit anzuwenden pflegt. Auf Verlangen des Kunden werden die Fertigungseinrichtungen auf Kosten des Kunden versichert. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden oder Lieferanten und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde oder Lieferant Feldmann Türsysteme GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei.

Die durch Feldmann Türsysteme GmbH ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie sonstige Ausarbeitungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern diese nicht allgemein bekannt sind.

§ 10 Qualitätskontrolle für Lieferungen von Feldmann Türsysteme GmbH

1.

Soweit Feldmann Türsysteme GmbH sich verpflichtet, für den Kunden im Rahmen dessen Qualitätskontrolle Einzelteile auf etwaige Produktionsfehler zu überprüfen, hat der Kunde entsprechende Muster (Sichtmuster), aus denen typische Fehler und Toleranzen ersichtlich sind, Feldmann Türsysteme GmbH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Muster sind für die Beurteilung von Toleranzen verbindlich.

2.

Soweit nicht anders vereinbart, führt Feldmann Türsysteme GmbH ausschließlich eine einfache visuelle Prüfung der Einzelteile durch. Die von dem Kunden beizustellenden, zu prüfenden Teile dürfen höchstens 10 % mangelhafte Teile enthalten. Die von Feldmann Türsysteme GmbH durchzuführende Prüfung ist auf höchstens vier leicht erkennbare Prüfungsmerkmale beschränkt. Erfüllen die zu prüfenden Teile und der Prüfungsauftrag die vorstehenden Anforderungen, so gilt die Ware auch dann als von Feldmann Türsysteme GmbH vertragsgemäß geprüft, wenn nach der Prüfung noch ein branchenüblicher Anteil der Gesamtmenge der Teile einen Fehler entsprechend der unter Nr. 1 genannten Muster aufweisen.

3.

Entsprechen die zu prüfenden Teile bzw. der Prüfauftrag den vorstehend unter Nr. 2 genannten Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der mangelhaften Teile bzw. die Anzahl der Prüfmerkmale nicht, so wird Feldmann Türsysteme GmbH den Kunden hierüber informieren. Verlangt der Kunde in Kenntnis der Abweichung dennoch lediglich eine einfache visuelle Prüfung, so gelten die Teile auch dann als vertragsgemäß geprüft, wenn nach der Prüfung in der Gesamtmenge eines jeden Lieferloses noch bis zu 20 % fehlerhafter Teile enthalten sind.

	Verkaufs- bedingungen	Rev. St.	0	01.08.2017
		Dokumenten Kürzel	FTS_GP_VKS	
		Erstellt, Genehmigt	Extern, GF	
		Seite 6 von 6		

§ 11 Ausführen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände von Feldmann Türsysteme GmbH ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände von Feldmann Türsysteme GmbH zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Feldmann Türsysteme GmbH oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

1.
Gerichtsstand für Lieferung, Leistung und Zahlung sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz von Feldmann Türsysteme GmbH. Feldmann Türsysteme GmbH behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2.
Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und Feldmann Türsysteme GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.